



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger-

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5192853-439,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2, 3 und 4 des Bescheides vom 13.02.2006 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lubeckertordamm 4 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs 2 Satz 2 Nr 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs 2 Satz 3, Abs 4 und Abs 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt nach Beschränkung seiner ursprünglich weiterreichenden Klage noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben mit seiner Ehefrau und seinem Sohn im Dezember 2005 nach Deutschland ein und stellte alsbald Asylantrag. Die Beklagte hörte ihn zu seinem Begehren am 14.12.2005 an. Wegen seiner Angaben wird auf die Niederschrift (Bl. 71 ff. der Asylakte) Bezug genommen. Der Kläger berief sich im wesentlichen auf seine Gefährdung im Iran, die auf Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften am Arbeitsplatz beruhe, zu denen es im April 2005 gekommen sei.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13.02.2006 ab. Wegen der weiteren Regelungen und der Begründung wird auf den am 15.02.2006 zugestellten Bescheid verwiesen.

Der Kläger hat am 27.02.2006 Klage erhoben. Er beruft sich nach wie vor auf seine Gefährdung im Iran wegen der früheren Auseinandersetzungen dort. Er sei deshalb bereits für fünf Monate in Haft gewesen. Er legt hierzu drei Schreiben - eines im Original, zwei in Kopie - vor, die Vorladungen aus Anlass dieser Auseinandersetzungen enthalten sollen. Nach einer vom Gericht eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30.05.2008 (Bl. 105 f. d.A.) lässt sich die Echtheit der kopierten Vorladungen nicht feststellen, das vorgelegte Original ist hingegen unecht.

Der Kläger beruft sich des weiteren auf eine Gefährdung im Iran wegen von ihm entfalteter exilpolitischer Aktivitäten in Deutschland. Er sei Mitglied der monarchistisch ausgerichteten Gruppierung „Constitutionalist Party of Iran“ (CPI) und als solches aktiv. Er habe mehrfach Erlaubnisse der zuständigen Behörden für die Aufstellung von Büchertischen/Informationsständen in _____ eingeholt und selbst an den jeweiligen Aktionen sowie weiteren Parteiveranstaltungen teilgenommen. Außerdem sei er an zwei sog. Ankettungsaktionen vor der Botschaft des Iran in _____ am _____ und dem Generalkonsulat des Iran in _____ am _____ beteiligt gewesen. Wegen der

weiteren Einzelheiten wird auf den polizeilichen Bericht vom 27.03.2007 (Bl. 33 ff. d.A.) sowie die Schriftsätze des Klägers vom 07.06., 18.06., 12.10., 07.11., 16.11.2007, 15.01., 26.03, 26.06. und 21.08.2208 Bezug genommen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung sein Begehren auf die Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 AufenthG beschränkt.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 13.02.2006, soweit er entgegensteht, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sachakte der Beklagten hat dem Gericht vorgelegen. Sie ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird ergänzend auf ihren Inhalt sowie den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2008 angehört worden. Wegen seiner Angaben wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde (Art. 16a GG), wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

II.

Soweit die Klage noch anhängig ist (§ 60 AufenthG, Abschiebungsandrohung), ist sie zulässig und begründet. Der Bescheid vom 13.02.2006 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1, 5 VwGO).

Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG, § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG, da er im Iran den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist, dementsprechend ist die Beklagte zu verpflichten (1.); im Weiteren sind die negativen Feststellungen im Bescheid vom 13.02.2006 und die Abschiebungsandrohung aufzuheben (2.).

1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u.a. wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegt eine solche Bedrohung vor, wird dem Ausländer nach Satz 6 der Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (vgl. § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG).

a) Da die Anerkennung als Flüchtling auf einer Vorstellung von der Unzumutbarkeit der Rückkehr ins und des Aufenthalts im Heimatstaat beruht, ist maßgeblich einzustellen, ob der Betreffende seinen Heimatstaat verfolgt oder unverfolgt verlassen hat. Im ersten Fall bedarf es für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nur der Feststellung, dass für den Betreffenden keine hinreichende Sicherheit vor erneuter, vergleichbarer Verfolgung besteht. Andernfalls ist die Feststellung erforderlich, dass Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Wegen Zweifeln an den Angaben des Klägers zu seinen angeblichen Fluchtgründen, die sich u.a. aus der vom Gericht eingeholten Auskunft des Auswär-

tigen Amtes zur (Un-)Echtheit vom Kläger zum Beweis seiner Angaben vorgelegter Urkunden ergeben, mag hier der strengere Prognosemaßstab anzuwenden sein. Letztlich kann dies jedoch auf sich beruhen, da die Klage auch unter dessen Anwendung zum Erfolg führt.

b) Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten, insbesondere seinen Teilnahmen im Jahr an zwei Ankettungsaktionen vor Gebäuden iranischer Vertretungen in Deutschland, die eingebettet sind in weitere exilpolitische Aktivitäten - wenn auch niedrigeren Profils -, bei einer Rückkehr in den Iran aus politischen Gründen verfolgt würde.

aa) Die Gefährdung von iranischen Staatsangehörigen wegen exilpolitischer Betätigung stellt sich für das Gericht in Auswertung der hierzu in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen im Grundsatz wie folgt dar:

Es ist davon auszugehen, dass iranische Stellen die im Ausland, also auch in Deutschland, tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten (vgl. bereits seit längerem die Lageberichte des Auswärtigen Amtes über den Iran; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 04.04.2006; Deutsches Orient-Institut vom 10.10.2005; Bundesamt für Verfassungsschutz vom 25.05.2004, 09.09.2005). Mögen iranische Stellen die oppositionellen Exilgruppen sogar umfangreich bespitzeln und ausforschen, so bedeutet dies jedoch nicht, dass eine Gefährdung für Teilnehmer an exiloppositionellen Veranstaltungen und Aktionen unterschiedslos bestünde, kehrten sie in den Iran zurück. Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. z.B. die Auskünfte vom 04.01.1999, 23.08.2000, 01.03.2001, 28.01.2003 und 25.05.2004) sieht der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen im Exil sowie regimekritische Einzelpersonen als potentielle Bedrohung an, wobei es zunächst unerheblich sei, welche Bedeutung diesen Gruppen im breit gefächerten Spektrum oppositioneller Kräfte zukomme. Allerdings sei der Grad der Ausforschung oppositioneller Tätigkeiten um so höher, je größer der Umfang der oppositionellen Aktivitäten sei; der Verfolgungsdruck sei bei den Organisationen am größten, die aufgrund von Guerillatätigkeiten im Iran als terroristisch eingestuft würden. Dagegen sei die bloße, wenn auch regelmäßige Teilnahme an politischen Veranstaltungen ohne Wahrnehmung herausgehobener Funktionen für die iranischen staatlichen Stellen ohne Relevanz. Nach neueren Auskünften des Bundesamtes für Verfassungsschutz entscheiden iranische Stel-

len je nach Bedeutung der Person bzw. der Organisation, der politischen Lage im Lande und der außenpolitischen Situation, ob und ggf. wie gegen dort interessierende Personen vorgegangen wird (vgl. Auskünfte vom 09.09.2005, 22.03., 03.07. und 30.08.2006).

Auch nach den Einschätzungen des Deutschen Orient-Instituts (vgl. dessen Stellungnahmen vom 19.10., 16.11.2004, 05.10., 10.10.2005, 04. und 05.01.2006, 03.02.2006, 17.05.2006, 05. und 06.07.2006) reichen untergeordnete und vereinzelt Erscheinungsformen regimekritischen Verhaltens im Ausland für sich genommen regelmäßig nicht dazu aus, das gezielte Interesse iranischer Verfolger zu erwecken; vielmehr werde solches Verhalten im Iran im allgemeinen als zielgerichtet auf die Erlangung eines Aufenthaltsrechtes verstanden und akzeptiert. Auch wenn die Ausforschung exilpolitischer Aktivitäten durch den iranischen Geheimdienst als Faktum angenommen werde, sei bei der Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, welche Opposition der Iran für bedrohlich halte. Schließlich hängt auch nach Einschätzung von amnesty international (vgl. Stellungnahmen vom 18.12.2000, 15.03.2001 und 03.02.2004) die Verfolgungswahrscheinlichkeit bei exilpolitischer Betätigung davon ab, welche Auswirkungen auf die innere Stabilität des Iran den Aktivitäten von den iranischen Stellen beigemessen werden.

Die ins Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen sprechen weiterhin relativ übereinstimmend davon, dass exilpolitische Aktivitäten - jedenfalls außerhalb von Gruppierungen, die aktiv auf den Sturz des gegenwärtigen iranischen Systems hinarbeiten - nur dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgungsgefahr führen, wenn die einzelne Person nicht nur einfaches passives Mitglied ist, sondern sich in gewisser Weise exponiert (vgl. z.B. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 05.09.2000, 16.11.2000, 03.02.2004 und 27.07.2005; amnesty international vom 24.03.2004; Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 27.06.2001, 26.05.2003, 19.04.2004, 07.06.2005, 10.10.2005 und 03.02.2006; ebenfalls in diesem Sinne differenzierend Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz vom 24.06.2004, 20.03.2006). Das Bundesamt für Verfassungsschutz erachtet in seinen Stellungnahmen vom 23.08.2000, 11.12.2000 und 28.01.2003 z.B. die Wahrnehmung von Führungs- oder Funktionsaufgaben in einer gegen das iranische Regime tätigen Exilorganisation (insbesondere als Vorstandsmitglied) und die Teilnahme an Veranstaltungen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten sind, als Beispiele für exponierte oppositionelle Betätigung.

Erkenntnisse, die nachvollziehbar darlegen, dass Aktivitäten unterhalb dieses Profils mit einer ernsthaften Gefährdung bei Rückkehr in den Iran verbunden wären, liegen dem Gericht nicht vor. Soweit Auskünfte des Kompetenz-Zentrums Orient-Okzident Mainz (etwa vom 24.06.2004, 10. und 22.08.2005 sowie 03. und 24.11.2006 - betr. linke Gruppierungen - sowie vom 22.08.2005) auf etwas anderes hinzudeuten suchen scheinen, misst das Gericht dem keine Überzeugungskraft bei angesichts der geringen Substanz dieser Auskünfte, die ohne weitere Differenzierung und tatsächliche Absicherung der Einschätzung bleiben.

Die danach geltenden Voraussetzungen für die Prognose, dass für iranische Staatsangehörige mit exilpolitischen Aktivitäten gegen das iranische Regime eine Gefährdung verbunden ist, legen seit geraumer Zeit auch die für Verfahren iranischer Asylbewerber zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Hamburg ihrer ständigen Rechtsprechung zugrunde. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Hamburg (vgl. etwa Beschluss vom 20.12.2007, 1 Bf 364/07.AZ; Beschluss vom 04.01.2007, 1 Bf 5/07.AZ; Beschluss vom 26.09.2007, 1 Bf 298/07.AZ; Urteil vom 18.06.2004, 1 Bf 123/02.A oder Urteil vom 21.10.2005, 1 Bf 298/01.A) sowie der - soweit ersichtlich - einhelligen Rechtsprechung anderer Obergerichte (VGH Kassel, Urteil vom 23.11.2005, 11 UE 3311/04.A; OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2004, 2 A 475 und 478/03.A, Urteil vom 09.01.2008, 2 A 176/06.A; OVG Schleswig, Urteil vom 23.05.2003, 3 LB 2/03; OVG Bautzen, Urteil vom 05.06.2002, A 2 B 117/01; OVG Münster, Beschluss vom 16.04.1999, 9 A 5338/98.A; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.1999, 5 L 3180/99; VGH München, Beschluss vom 14.08.2003, 14 ZB 01.31205, Beschluss vom 22.11.2007, 14 ZB 07.30660).

bb) Gemessen hieran drohen dem Kläger wegen seiner vorgetragene(n), gehörig nachgewiesenen und von der Beklagten auch nicht in Zweifel gezogenen Teilnahme an den Anzettlungsaktionen vom _____ vor dem iranischen Generalkonsulat und vom _____ vor der Botschaft des Iran in _____ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren im Falle einer Rückkehr in den Iran. Er hat sich durch diese Teilnahme zur Überzeugung des Gerichts im dargelegten Sinne hervorgehoben exilpolitisch gegen das iranische Regime bestätigt.

Die Kammer hält an ihrer ständigen Rechtsprechung zu sog. Anzettlungsaktionen iranischer Staatsangehöriger (z. B. Urteil v. 13.12.2005 - 10 A 643/03 -; Urteil v. 16.01.2007 -

10 A 97/05 -; Urteil v. 14.03.2007 - 10 A 1425/04 -; Urteil v. 24.04.2008 - 10 A 482/07 -; Urteil v. 22.07.2008 - 10 A 662/06 -) fest. Im Urteil vom 13. 12. 2005 heißt es in Bezug auf den dortigen Kläger:

„Der Kläger hat die Ankettungsaktion am Zaun des iranischen Generalkonsulates in am mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern des „Komitee“ geplant, organisiert und mit weiteren Gesinnungsgenossen als aktiver Teilnehmer durchgeführt. Anlass war der „Jahrestag der Verfassung“. Über diese Aktion ist umfangreich in verschiedenen Medien berichtet worden. Durch die Aktion konnte für ihre Dauer das iranische Generalkonsulat auf regulärem Weg weder betreten noch verlassen werden; Besucher mussten über den Zaun klettern. Der Kläger ist für diese Aktion mit einem Strafbefehl des Amtsgerichts vom zu 30 Tagessätzen wegen gemeinschaftlicher Nötigung belangt worden.

(...)

Für Teilnehmer an ähnlichen Aktionen haben die Verwaltungsgerichte wiederholt Abschiebungsschutz zugebilligt (z.B. VG Oldenburg, Urteile v. 05.08.2004 - 4 A 4873/02 und 4868/02 -; Urt. v. 09.12.2004 - 4 A 1742/03 -; Uli. v. 09.07.2004 - 4 A 4100/02 -; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 30.09.2004 - 5a K 1549/03.A -; VG Hannover, Urt. v. 09.02.2004 - 4 A 3116/03 -; VG Braunschweig, Urt. v. 24.11.2003 - 2 A 103/02 -) und auch die Beklagte hat solchen von sich aus zuerkannt (z.B. Bescheid v. 27.10.2004, 5066887-439; Bescheid v. 28.10.2004 5018941-439; Bescheid v. 16.06.2004 5051272-439; Bescheid v. 26.01.2005 5050737-439). Auf diese Entscheidungen, die den Beteiligten bekannt sind (sie wurden vom Klägervertreter in dem bei der hier erkennenden Kammer anhängigen Verfahren 10 A 476/05 vorgelegt) und denen das Gericht folgt, wird verwiesen.“

Im Urteil vom 14.03.2007, welches eine vergleichbare Ankettungsaktion vor dem iranischen Generalkonsulat in an welcher der Kläger teilgenommen hat, betrifft, heißt es in Bezug auf die dortige Klägerin:

„Eine andere Betrachtung ist allerdings angezeigt für die Ankettungsaktion am bei der sich die Klägerin zusammen mit etwa anderen Personen mit Ketten und Schlössern an den Zaun und - die Klägerin und ein anderer Iraner - an das Eingangstor des iranischen Generalkonsulats in angekettet hat; Ketten und Schlösser wurden erst nach einiger Zeit von der Polizei mit Bolzenschneidern durchtrennt. Aufgrund des dem Gericht vorgelegten Auszugs aus der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte (die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom von der Verfolgung abgesehen) bestehen keine Zweifel an der Beteiligung der Klägerin an dieser Aktion, durch die zeitweise das Betreten und Verlassen des Konsulatsgeländes auf regulärem Weg verhindert wurde. Da die Organisation, die die Aktion initiiert hat durch eine in größerer Anzahl verteilte Broschüre, die auch heute noch im Internet auf der Website dieser Organisation enthalten

ist, auch alle Teilnehmer namentlich aufgelistet hat, besteht kein Zweifel, dass die Klägerin von Konsulatsangehörigen identifiziert wurde bzw. werden konnte. Die verantwortlichen Vertreter des iranischen Generalkonsulats legen auch Wert auf eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutsche Justiz, wie dem Gericht anlässlich vergleichbarer Aktionen bekannt geworden ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, solche Aktionen würden von iranischer Seite letztlich ignoriert."

Im vorliegenden Fall des Klägers gilt nichts anderes, zumal er durch eine weitere Aktion, die sogar vor der iranischen Botschaft stattgefunden hat (vgl. Urteil der Kammer vom 22.07.2008, aaO.) noch weiter hervorgetreten ist. Auf seine innere Motivation für die Teilnahme an diesen Aktionen kommt es letztlich nicht an - sie hat keine entscheidende Bedeutung für das mit den Aktionen verbundene Gefährdungspotential für den Fall einer Rückkehr des Klägers in den Iran. Im Übrigen erscheint die Teilnahme des Klägers an den Aktionen auch durchaus als eingebettet in seine sonstigen exilpolitischen Aktivitäten. Er engagiert sich oppositionell, sei es auch auf einer relativ niedrigen Schwelle und damit in einer Weise, die für sich genommen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme bietet, er sei bereits dieserhalb bei Rückkehr in den Iran der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt, für die exiliranische Organisation CPI, nimmt dort regelmäßig an Veranstaltungen teil und tritt dabei (u.a. als Anmelder von Informationsständen) auch nach Außen in Erscheinung. Somit rundet sich das Bild ab, das iranische Sicherheitskräfte von dem Kläger bei ihrer Beobachtung der iranischen Exiloppositionen gewinnen und erscheint es bei der anzustellenden Gesamtschau als überwiegend wahrscheinlich, dass sie ein ernsthaftes Interesse an der Verfolgung des Klägers gewonnen haben.

c) Der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines selbstgeschaffenen Nachfluchtgrundes steht auch § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen, da der Kläger sich im Asylverfahren befindet: Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat; dass die Bedrohung auf einem Verhalten des Ausländers beruht, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist, wird nicht zwingend vorausgesetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004) - auch beim Fehlen des Kontinuitätsmerkmals kann gleichwohl die Verfolgungsfurcht begründet sein. So liegt es hier.

2. Bei dieser Lage ist es sachgerecht, auch die im Bescheid vom 13.02.2006 enthaltenen negativen Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3 des Bescheides) aufzuheben. Infolge der Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, erweist sich die Abschiebungsandrohung (Ziffer 4 des Bescheides) als rechtswidrig (Umkehrschluss aus § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970).

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG, § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.